

ANLAGEN

LEADER-ENTWICKLUNGSSTRATEGIE REGION BAUTZENER OBERLAND

FÖRDERPERIODE 2023 – 2027

2. Änderung, Stand 01.04.2026

Anlagenverzeichnis – Band I


- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Beschlüsse des Koordinierungskreises zur LEADER-Entwicklungsstrategie |
| Anlage 2 | Zusammensetzung der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) |
| Anlage 3 | Satzung des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. |
| Anlage 4 | Beitragsordnung des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. |
| Anlage 5 | Geschäftsordnung des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. für den Koordinierungskreis der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) |
| Anlage 6 | Erklärungen der Mitglieder des Entscheidungsgremiums |



Beschluss

Der Koordinierungskreis des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. beschließt in seiner Sitzung am 11. Mai 2022 die LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 - 2027 für die Region Bautzener Oberland. Die LES ist die Grundlage für die zukünftige Arbeit des Vereins und für die ländliche Entwicklung in der Region. Sie wird von der LAG Bautzener Oberland umgesetzt.

	anwesend	18	Mitglieder
Abstimmung:	Ja-Stimmen	18	Mitglieder
	Gegenstimme	0	Mitglieder
	Enthaltung	0	Mitglieder


Norbert Wolf
Vorsitzender

Schmölln-Putzkau, 11. Mai 2022

An der Abstimmung nahmen folgende Mitglieder des Entscheidungsgremiums teil:

Name	Öffentlicher Sektor	Wirtschaft	Engagierter Bürger	Zivil-gesellschaft	Befangen
Meyer, Gerald	x				
Schneider, Gunnar	x				
Wolf, Norbert	x				
Wünsche, Achim	x				
Dörndorfer, Anja		x			
Eckstädt, Matthias		x			
Gülde, Robert		x			
Rönsch, Thomas		x			
Beer, Peter			x		
Christoph, Susann			x		
Helbig Dr., Stephan-Markus			x		
Kaul, Peter S.			x		
Pallas, Gisela			x		
Richter, Kerstin			x		
Vorwerk, Antje			x		
Haenchen, Thomas				x	
Otto, Kerstin				x	
Schneider, Isabel				x	

Beschluss

Der Koordinierungskreis des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. beschließt per Umlaufbeschluss am 10. Mai 2023 die erste Änderung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 - 2027 für die Region Bautzener Oberland.

Vom Zeitpunkt der Genehmigung der Änderung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung wird die LES mit Datum vom 10. Mai 2023 gültig sein.

	teilgenommen	<u>18</u>	Mitglieder
Abstimmung:	Ja-Stimmen	<u>18</u>	Mitglieder
	Gegenstimmen	<u>0</u>	Mitglieder
	Enthaltung	<u>0</u>	Mitglieder


Norbert Wolf
Vorsitzender

Hochkirch, den 10. Mai 2023

An der Abstimmung nahmen folgende Mitglieder des Entscheidungsgremiums teil:

Name	Öffentlicher Sektor	Wirtschaft	Engagierter Bürger	Zivilgesellschaft	Befangen
Gessel, Kathrin	x				
Meyer, Gerald	x				
Dörndorfer, Anja		x			
Eckstädt, Matthias		x			
Gülde, Robert		x			
Lehmann, Stefan		x			
Rönsch, Thomas		x			
Beer, Peter			x		
Helbig Dr., Stephan-Markus			x		
Kaul, Peter S.			x		
Pallas, Gisela			x		
Richter, Kerstin			x		
Vorwerk, Antje			x		
Wolf, Norbert			x		
Otto, Kerstin				x	
Schneider, Evelyn				x	
Schneider, Isabel				x	
Winter, Candy				x	


Beschluss

Der Koordinierungskreis des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. beschließt in seiner Sitzung am 1. April 2026 die als Anlage beigefügte

2. Änderung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Bautzener Oberland.

Vom Zeitpunkt der Genehmigung der Änderung durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung wird die LES mit Datum vom 1. April 2026 gültig sein.

	teilgenommen	14	Mitglieder
Abstimmung:	Ja-Stimmen	14	Mitglieder
	Gegenstimmen	0	Mitglieder
	Enthaltung	0	Mitglieder
	Befangenheit	0	Mitglieder


Norbert Wolf
Vorsitzender

Schirgiswalde-Kirschau, den 1. April 2026

An der Abstimmung nahmen folgende Mitglieder des Entscheidungsgremiums teil:

Name	Öffentlicher Sektor	Wirtschaft	Engagierter Bürger	Zivilgesellschaft	Befangen
Gessel, Kathrin	x				
Meyer, Gerald	x				
Schneider, Gunnar	x				
Wünsche, Achim	x				
Lehmann, Stefan		x			
Beer, Peter			x		
Helbig Dr., Stephan-Markus			x		
Pallas, Gisela			x		
Richter, Kerstin			x		
Wolf, Norbert			x		
Haenchen, Thomas				x	
Otto, Kerstin				x	
Schneider, Evelyn				x	
Schneider, Isabel				x	

Stimmverhältnis		
Öffentlicher Sektor	4	29 %
Wirtschaft	1	7 %
Engagierter Bürger	5	35 %
Zivilgesellschaft	4	29 %

Anlagenband I - Anlage 2

Mitgliederliste der Lokalen Aktionsgruppe "Bautzener Oberland" und ihres Entscheidungsgremiums

lfd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Vertreter (im Fall einer juristischen Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)							Entscheidungsgremium der LAG		
			öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	Aquakultur und Fischerei	Mitglied des Entscheidungsgremiums	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)	
1	Agrargenossenschaft Gnaschwitz	Gallasch, Markus		x												
2	Bäckerei Richter	Richter, Stefan		x												
3	Beer, Peter				x											stimmberechtigt
4	Budissa AG	Rönsch, Thomas		x												stimmberechtigt
5	Christoph, Susann				x											stimmberechtigt
6	Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hochkirch	Haenchen, Thomas (Pfarrer)				x										stimmberechtigt
7	Ev. Schulverein Hochkirch e.V.	Horbank, Klaudia				x	x									
8	Ev. Schulverein im Landkreis Bautzen	Otto, Kerstin				x	x									stimmberechtigt
9	Gemeinde Demitz-Thumitz	Glowienka, Jens (BM)	x													
10	Gemeinde Doberschau-Gaußig	Fischer, Alexander (BM)	x													
11	Gemeinde Göda	Meyer, Gerald (BM)	x													stimmberechtigt
12	Gemeinde Großpostwitz	Michauk, Markus (BM)	x													
13	Gemeinde Hochkirch	Melke, Thomas (BM)	x													
14	Gemeinde Kubschütz	Reichert, Olaf (BM)	x													
15	Gemeinde Neukirch/Lausitz	Zeiler, Jens (BM)	x													
16	Gemeinde Obergurig	Polpitz, Thomas (BM)	x													
17	Gemeinde Schmöllin-Putzkau	Wünsche, Achim (BM)	x													stimmberechtigt
18	Gemeinde Sohland/Spree	Israel, Hagen (BM)	x													
19	Gemeinde Steinitzwolmsdorf	Gessel, Kathrin (BM)	x													stimmberechtigt
20	Gemeinnütziger Verein des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks	Härtig, Susann				x										
21	Granitdorf e.V.	Schneider, Evelyn				x										stimmberechtigt
22	Hardenberg-Wilthen AG	Schürer, Lutz		x												
23	Helbig, Dr. Stephan-Markus				x											stimmberechtigt
24	Hochkirch Bau GmbH	Dörndorfer, Anja		x												stimmberechtigt
25	Hoffmann GmbH & Co. KG	Ruta, Reinhard														
26	Ingenieurbüro Eckstädt	Eckstädt, Matthias		x												stimmberechtigt
27	Jansen, Sven				x											
28	Kaul, Peter S.				x											stimmberechtigt
29	Klemm, Daniel				x											
30	Koker, Christian				x											
31	Kommunalinvest AG	Würgatsch, Peter		x												
32	Kühn, Heiko				x											
33	Kühn, Siegfried				x											
34	Kunstinitiative "Im Friese" e.V.	Nimmrichter, Uwe				x	x									
35	Landschaftsarchitektur Panse	Panse, Ernst		x												
36	Landwirtschaftsbetrieb Kühn	Kühn, Uwe		x												
37	Lehmann GmbH	Lehmann, Stefan		x												stimmberechtigt
38	Naturschutzzentrum "Oberlausitzer Bergland" e.V.	Schneider, Isabel				x										stimmberechtigt
39	Oberlausitzer Agrar GmbH	Gülde, Robert		x												stimmberechtigt
40	Pallas, Gisela				x											stimmberechtigt
41	Panitz, Felix				x											
42	Richter, Kerstin				x											stimmberechtigt
43	SachsenEnergie AG	Schneider, Gunnar	x													stimmberechtigt
44	Schieback, Diana				x											
45	Stadt Schirgiswalde-Kirschau	Gabriel, Sven (BM)	x													
46	Stadt Wilthen	Herfort, Michael (BM)	x													
47	Valtenbergwichtel e.V.	Wintler, Candy				x	x									stimmberechtigt
48	Vorwerk, Antje				x											stimmberechtigt
49	Wolf, Norbert				x											stimmberechtigt
	Summe Lokale Aktionsgruppe	49	14	12	15	8	25	26	20	14	18	21	0			
	Summe Entscheidungsgremium (stimmberechtigt)		4	5	8	5	11	13	11	9	7	10	0	22		

Beratende Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die nicht Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe sind: Landratsamt Bautzen (Bewilligungsbehörde), Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien

Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland

Satzung

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.01.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Organe des Vereines.....	3
§ 5 Mitgliederversammlung.....	3
§ 6 Vorstand.....	4
§ 7 Koordinierungskreis.....	5
§ 8 Niederschriften.....	6
§ 9 Vertretung des Vereines.....	6
§ 10 Finanzielle Mittel.....	6
§ 11 Mitgliedsbeitrag.....	6
§ 12 Satzungsänderung.....	7
§ 13 Auflösung des Vereines.....	7

S a t z u n g

des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.“.
- (2) Sitz und Geschäftsstelle des Vereines ist:

Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16/17; 02627 Hochkirch

Der Gerichtsstand ist Bautzen.

- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden mit der Vereinsregisternummer VR 31223 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität sowie die Gestaltung des demografischen Wandels in der Region Bautzener Oberland. Der Verein ist Träger der integrierten ländlichen Entwicklung in der Region Bautzener Oberland und erfüllt die Aufgaben der LAG gemäß ESI-Fonds-VO. Er fördert dabei die interkommunale und partnerschaftliche Zusammenarbeit, Netzwerkbildung und Kooperation und Projektentwicklung auf folgenden Schwerpunktgebieten:
 - a) Förderung und Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der kommunalen Infrastruktur;
 - b) Förderung und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - c) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation;
 - d) Förderung der Heimatkunde, Kultur und Heimatpflege;
 - e) Förderung von Familien sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau;
 - f) Förderung der touristischen Entwicklung durch regionale Marketingmaßnahmen und die Unterstützung von innovativen touristischen Projekten.
- (2) Die Region Bautzener Oberland wird durch die Grenzen der Städte Schirgiswalde-Kirschau und Wilthen sowie der Gemeinden Sohland/Spree, Steinigtwolmsdorf, Neukirch, Schmölln-Putzkau, Demitz-Thumitz, Göda, Doberschau-Gaußig, Kubschütz, Hochkirch, Großpostwitz und Obergurig bestimmt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, sofern sie die Ziele der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) und der Vereinssatzung unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages bedarf einer Begründung. Gründe für eine Ablehnung des Beitrittsantrages können z.B. sein:
 - die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen;
 - fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten.

Im Fall einer Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen fest. Höhe und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Für den Ausschluss ist der Nachweis erforderlich, dass das Mitglied das Ansehen des Vereines oder dessen Interessen schuldhaft geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Koordinierungskreis. Weitere Organe, wie z.B. Arbeitsgruppen, können durch den Vorstand eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung und Anpassung der regionalen Entwicklungsstrategie
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Koordinierungskreises
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Beschluss des Jahresabschlusses

- Beschluss des Haushaltsplans
 - Bestätigung der Geschäftsordnung
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beantragung von Schirmherrschaften
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der verbindlichen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (4) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme des in § 13 (1) vorgesehenen Falles.
- (6) Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung; eine offene Wahl ist möglich, wenn dieser niemand widerspricht.
- (8) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Kandidatenliste alle Funktionen mit nur einer Person besetzt sind und auf Anfrage dazu mehrheitliches Einverständnis gegeben wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - bis zu 4 Beisitzern.

Zur Wahl stellen können sich Einzelpersonen oder einzelne Vertreter von Organisationen, Vereinen, Verbänden, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglied im Verein sind.

- (2) Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Reihe den Vorsitzenden, die zwei Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (4) Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt. Die Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied, dessen Funktion im Vorstand wird gemäß § 6 (3) bestimmt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins
 - Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - Arbeitgeberfunktion für das Regionalmanagement
 - Einberufung von Arbeitsgruppen
- (6) Der Vorstand ist dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (7) Der Vorstand kann Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereines ermächtigen sowie unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit einen Geschäftsführer einstellen und Handlungsvollmacht erteilen.
- (8) Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Regionalmanagement berufen.
- (9) Das Regionalmanagement des Vereines ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (10) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit und der Umsetzung der Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.

§ 7 Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium des Vereins für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der LES. Er entscheidet zudem im Rahmen von Förderprogrammen, in denen eine regionale Stellungnahme notwendig ist, über die Auswahl von Einzelvorhaben. Der Koordinierungskreis fasst strategische Beschlüsse zur Ausrichtung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER.
- (2) Der Koordinierungskreis wird durch die Mitgliederversammlung bis zur Überprüfung im Rahmen einer Zwischenevaluierung gewählt. Die Wahl in den Koordinierungskreis erfolgt personenbezogen.
- (3) Der Koordinierungskreis kann jederzeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
- (4) Weitere Regelungen zur Zusammensetzung und zur Arbeitsweise des Entscheidungsgremiums enthält die Geschäftsordnung des Koordinierungskreises.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.
- (2) Niederschriften müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Teilnehmer;
 - Festsetzung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Tagesordnung;
 - Diskussionsverlauf;
 - gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge;
 - Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen).

§ 9 Vertretung des Vereines

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäftlich vertreten den Verein dabei je zwei Personen gemeinschaftlich.

§ 10 Finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Zuwendungen entgegen.
- (3) Durch den Verein können Fördermittel beantragt und für Vereinszwecke eingesetzt werden.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (Beitragsordnung).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (2) Gibt es keine 2/3-Mehrheit, so ist dazu innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung herbeigeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war und mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen wird den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereines sind, zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Schlüssel hierfür ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines.

Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jedes Organ gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplanentwurf aufgestellt werden.
- (2) Der Vorstand legt diesen Entwurf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 5 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach der Prüfung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung zugeleitet.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben werden verbucht.
- (4) Entscheidungen, die eine Zahlungsverpflichtung für den Verein begründen, dürfen erst dann getroffen werden, wenn eine Zustimmung des Schatzmeisters dafür vorliegt. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Die Geschäftsstelle des Vereins bzw. das Regionalmanagement dürfen Zahlungsverpflichtungen bis zur Höhe von 100 Euro auch ohne die Zustimmung des Schatzmeisters begründen, sofern diese im Rahmen des Haushaltsplans liegen.
- (5) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Er berichtet dem Vorstand quartalsweise über den Kontostand und den Vollzug des Haushaltsplanes.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto bargeldlos abgewickelt.
Zeichnungsbefugt sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister dabei je zwei gemeinschaftlich.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister muss die sachliche Richtigkeit durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 8 der Satzung) bestätigt werden. Dieses Mitglied darf die betreffende Zahlungsanordnung nicht mitunterzeichnen.
- (5) Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (6) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 28.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Vorsitzenden bis zu einem Betrag von € 2.500,-
 - dem Vorstand von € 2.501,- bis € 25.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 25.000,-Der Schatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zur Höhe von € 1.000,- einzugehen. Die Geschäftsstelle bzw. das Regionalmanagement ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zur Höhe von € 100,- einzugehen.
- (2) Dauerschuldverhältnisse müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- (4) Der Vorsitzende ist für die Ausgaben laut Abs. 1 anordnungsbefugt.

§ 7 Zuwendungen

- (1) Der Verein kann Zuwendungen entgegennehmen.
- (2) Über die Annahme von Zuwendungen und die damit verbundenen Bedingungen entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Zuwendungen kommen dem Vereinszweck zugute, wenn sie nicht ausdrücklich einem bestimmten Projekt zugewiesen werden.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit Beschluss dieser Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag soll so bemessen sein, dass die laufenden Aufgaben des Vereins finanziert werden können. Eine Vermögensbildung soll nicht stattfinden.
Mit dem jährlichen Beschluss zum Haushalt ist die Beitragshöhe zu überprüfen.
- (3) Es werden folgende jährliche Beitragshöhen festgesetzt:
 - a) für natürliche Personen 40,00 €;
 - b) für Unternehmen 150,00 €;
 - c) für Vereine und andere private Institutionen 80,00 €
 - d) für Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts pro Einwohner 0,70 €;

Die Beiträge werden am 30.06. des Jahres fällig.

§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 100 € aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventar-Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum;
- Bezeichnung des Gegenstandes;
- Anschaffungs- und Zeitwert;
- Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

Zum Haushaltsplanentwurf ist eine Inventurliste vorzulegen.

- (3) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist zu veräußern. Der Erlös muss dem Vereinskonto zugeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Rechtswirksamkeit

- (1) Diese Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.09.2016 in Sohland a.d.Spree beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist so lange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.

*Verein zur
Entwicklung der Region
Bautzener Oberland e.V.*



**Geschäftsordnung
des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. für den Ko-
ordinierungskreis (Entscheidungsgremium) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)**

Stand 11.05.2022

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) verfügt nach ihrer Anerkennung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden.

In Ergänzung zur Satzung des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. erlässt der Koordinierungskreis hiermit folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird durch den Koordinierungskreis beschlossen und kann durch dieses Gremium auch geändert werden.

§ 2 Zusammensetzung des Koordinierungskreises

- (1) Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. (LAG im Sinne des LEADER-Ansatzes).
- (2) Der Koordinierungskreis besteht aus mindestens 15 Personen. Es wird eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums auf die vier Interessengruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger und Zivilgesellschaft/Sonstige) angestrebt. Diese Verteilung sichert die praktische Umsetzung der Vorgabe, nach welcher auf keine der vier genannten Interessengruppen mehr als 49 % der Stimmen bei der grundsätzlichen Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung entfallen dürfen.

Die Mitglieder des Koordinierungskreises sollen inhaltlich ein möglichst breites Spektrum an Handlungsfeldern abdecken, die sich aus den regionalen Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie ableiten. Vertreter folgender Handlungsfelder sollen im Gremium vertreten sein:

- Grundversorgung und Lebensqualität
 - Wirtschaft und Arbeit
 - Tourismus und Naherholung
 - Bilden
 - Wohnen
 - Natur und Umwelt
- (3) Als beratendes Mitglied nimmt an den Auswahl Sitzungen des Entscheidungsgremiums ein Vertreter der Bewilligungsbehörde, Landratsamt Bautzen/Kreisentwicklungsamt, Sachgebiet Ländliche Entwicklung, teil. Die Bewilligungsbehörde hat ausschließlich beratende Funktion. Es handelt sich dabei weder um eine Verwaltungskontrolle noch um einen Vorgriff auf Verwaltungsentscheidungen. Das Entscheidungsgremium kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

- (4) Der Koordinierungskreis wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Die Abwahl eines Mitgliedes des Koordinierungskreises mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Teilnehmer einer Sitzung ist möglich, wenn das Mitglied an vier Sitzungen hintereinander (entschuldigt oder unentschuldigt) nicht teilnimmt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Der Koordinierungskreis hat zu ihm schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 3 Wahl des Koordinierungskreises

- (1) Voraussetzung für die Wahl zum stimmberechtigten Mitglied im Koordinierungskreis ist die Mitgliedschaft im Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.
- (2) Der Koordinierungskreis wird durch die Mitgliederversammlung bis zur Überprüfung im Rahmen einer Zwischenevaluierung gewählt. Die Wahl erfolgt personenbezogen.
- (3) Der Koordinierungskreis kann jederzeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Insbesondere können vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder durch neu zu wählende Mitglieder ersetzt werden.

§ 4 Aufgaben des Koordinierungskreises

- (1) Der Koordinierungskreis entscheidet im Rahmen von Förderprogrammen, in denen eine regionale Stellungnahme notwendig ist (besonders LEADER), über die Auswahl von Einzelvorhaben. Die Auswahl von Förderprojekten erfolgt auf der Basis des in der LEADER-Entwicklungsstrategie festgeschriebenen Projektauswahlverfahrens und der Projektauswahlkriterien. Im Rahmen der LEADER-Förderung votieren die Mitglieder des Koordinierungskreises auf Grundlage der vom Regionalmanagement zugearbeiteten Unterlagen, die fortlaufend zu aktualisieren sind. Zu den Unterlagen gehören regelmäßig Projektbeschreibungen, Projektübersichten, Budget- und Planungslisten. Die Mitglieder des Koordinierungskreises machen sich im Vorfeld der Sitzungen mit diesen Unterlagen vertraut.
- (2) Der Koordinierungskreis kann bei Bedarf Beschlüsse fassen und Stellungnahmen abgeben zu Vorhaben von Projektträgern, die im Rahmen anderer Förderprogramme (z.B. RL Ländliche Entwicklung, Fachförderungen mit LEADER-Vorrang) eine Förderung beantragen.
- (3) Der Koordinierungskreis fasst strategische Beschlüsse zur Ausrichtung der LAG. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER.

§ 5 Sitzungen des Koordinierungskreises

- (1) Die Beratungen des Koordinierungskreises finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich statt.
- (2) Die Beratungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich. Die Termine der Koordinierungskreissitzungen sind jedoch mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt vorrangig auf der Internetseite der Region Bautzener Oberland.

- (3) Zu den Beratungen des Koordinierungskreises können bei Bedarf Vertreter von Fachbehörden und –ämtern sowie externe Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Das Regionalmanagement informiert im Auftrag des Vorsitzenden des Koordinierungskreises die Projektträger über das abgegebene Votum. Die Ablehnung eines Projektes ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Koordinierungskreis wird in Abstimmung mit dem Koordinierungskreisvorsitzenden durch das Regionalmanagement mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Übermittlung der Einladungen erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten Einladungen per Fax bzw. per Post.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung oder der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung stehen sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
- (4) Die Tagesordnung des Koordinierungskreises enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Protokollkontrolle,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - Vorstellung der Projekte, über die ein Beschluss gefasst werden soll.
- (5) Werden der Tagesordnung nach Ablauf der Ladungsfrist weitere Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Tagesordnung mehrheitlich beschließen.
- (6) Die Sitzungen des Koordinierungskreises werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein Stellvertreter oder ein aus den Reihen der Mitglieder gewählter Vertreter.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Koordinierungskreises anwesend sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass keine der vier in § 2 (2) genannten Interessengruppen die Entscheidungsfindung kontrollieren darf. Das heißt, es dürfen maximal 49 % der Stimmen auf Vertreter einer der vier Interessengruppe entfallen.
- (2) Jedes Mitglied des Koordinierungskreises hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Sitzungsleiter festzustellen.

- (4) Ist eine Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen. Fristen gemäß § 6 gelten in diesem Fall nicht.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Koordinierungskreises berechtigt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen.
- (3) Der Koordinierungskreis entscheidet über jeden Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mitarbeiter der LAG (z.B. des Regionalmanagements) haben im Auswahlverfahren keine Stimmberechtigung.
- (5) Mitglieder des Koordinierungskreises sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie an dem betreffenden Projekt persönlich beteiligt sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, sofern dem Mitglied, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts aus der Entscheidung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen würde (auch als Auftragnehmer).
- (6) In dringenden Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dabei werden den Koordinierungskreismitgliedern die Unterlagen per Email zugeschickt. Die Koordinierungskreismitglieder übermitteln ihr Votum innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls in schriftlicher Form. Ein Umlaufbeschluss ist dann gültig, wenn mindestens 50 % der Koordinierungskreismitglieder ihre Stimme abgeben und auf keine der vier Interessengruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger und Zivilgesellschaft/Sonstige) mehr als 49 % der abgegebenen Stimmen entfallen.
- (7) Sofern keine übergeordneten Regelungen dagegen sprechen, ist eine Beschlussfassung im Rahmen von elektronischen Versammlungen des Entscheidungsgremiums zulässig. Dabei gelten dieselben Bestimmungen hinsichtlich Ladefristen und Beschlussfähigkeit wie bei Abstimmungen in Präsenz.
- (8) Das Abstimmungsergebnis zur Förderwürdigkeit von Projekten ist zu dokumentieren.

§ 9 Protokoll

- (1) Jede Koordinierungskreissitzung ist durch den Protokollführer in Form eines Ergebnis- oder Beschlussprotokolls schriftlich festzuhalten. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Angaben über Ausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
 - nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der LES
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (3) Jedem Koordinierungskreismitglied ist das Sitzungsprotokoll zu übermitteln.
- (4) Die Informationen zum Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien werden auf der Internetseite der Region Bautzener Oberland veröffentlicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Koordinierungskreis in Kraft.

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Peter Beer

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Pulchra, 11.5.22

Ort, Datum

Peter Beer

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Susann Christoph

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Tourismus u. Naherholung / Natur u. Umwelt

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Bautzener Oberland, 11.05.2022

Ort, Datum

Susann Christoph

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Anja Dörndorfer (Hochkirch Bau GmbH)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hohener

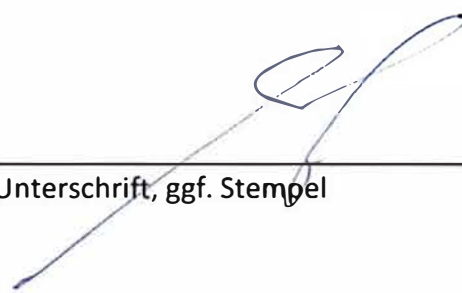
Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Putzkau, 11.05.22

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel



Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Matthias Eckstädt (Ingenieurbüro Eckstädt)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Pulken 11.5.22

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Kathrin Gessel (Gemeinde Steinigtwolmsdorf)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.


Ort, Datum
16.5.2022


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Robert Gülde (Oberlausitzer Agrar GmbH)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)


- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Großschwitz, 11.05.2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Thomas Haenchen (Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hochkirch)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Publ. Haenchen 11.05.2022

Ort, Datum

[Handwritten Signature]
Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Dr. Stephan-Markus Helbig

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)


- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Putzkau, 11.5.2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Peter S. Kaul

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Putzleben, 11.05.2027

Ort, Datum

P. Kaul

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stefan Lehmann (Lehmann GmbH)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Rockwitz, 11.05.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel



Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gerald Meyer (Gemeinde Göda)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Putzkau, 11.05.22

Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Kerstin Otto (Ev. Schulverein im Landkreis Bautzen e.V.)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Leita & Schule (insbesondere für Träger des VL)

~~Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.~~

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Putzkau, 11.05.2022
Ort, Datum

Kerstin Otto
Unterschrift, ggf. Stempel



Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gisela Pallas

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Putzkau, 11.05.2022

Ort, Datum

Gisela Pallas

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Kerstin Richter

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Pukkau
11.05.22

Ort, Datum

K. Richter

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Thomas Rönsch (Budissa AG)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

P. R. R. R., 11.5.2022

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel



Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Evelyn Schneider (Granitdorf e.V.)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Demitz-Thurnitz
Ort, Datum
17.05.22

E. Schneider
Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gunnar Schneider (SachsenEnergie AG)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Schmölln-Postkan 11.05.2027

Ort, Datum

M. OS.

Unterschrift, ggf. Stempel



Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Isabel Schneider (Naturschutzzentrum Oberlausitzer Bergland e.V.)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Natur- & Umweltschutz

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Pukebau, 11.05.2022
Ort, Datum

Isabel Schneider
Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Antje Vorwerk

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Silvia - P. Hoyer, 11.05.2022

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel



Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Candy Winter (Valtenbergwichtel e.V.)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Kinder und Jugendliche

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Neukirch, 12.05.22
Ort, Datum

Valtenbergwichtel e.V.
Forstweg 5 • 01904 Neukirch/Lausitz
Tel.: 03 59 81 32 0 55
Unterschrift, ggf. Stempel lichtel.de

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Norbert Wolf

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Hochkirch, 5.4.23

Ort, Datum

N. Wolf

Unterschrift, ggf. Stempel



Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region Bautzener Oberland

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Achim Wünsche (Gemeinde Schmölln-Putzkau)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Änderungen bezüglich der Einordnung teile ich dem Koordinierungskreisvorsitzenden schriftlich und ohne Aufforderung mit.

Ich verpflichte mich dazu, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Koordinierungskreismitglied des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z.B. Antragsunterlagen), entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertraulich zu behandeln.

Schmölln - Putzkau 11.05.2022

Ort, Datum

Achim Wünsche

Unterschrift, ggf. Stempel